



Amtsblatt Landkreis Goslar

03/25 vom 23. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung eines Kehrbezirks	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	9
Bekanntmachungen	9
Der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Ertelung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	9

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Landkreis Goslar ist für die Bestellung zum 01.04.2025

die Tätigkeit einer/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in (m/w/d)

auf der Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) neu zu besetzen.

Es handelt sich um den Kehrbezirk **10410** – Bad Harzburg.

Der Landkreis Goslar sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt. Neben Engagement werden Kontakt- und Konfliktfähigkeit sowie sicheres Auftreten erwartet.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit lückenlosen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen

4. Schriftliche lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (z.B. durch Bestellsurkunden, Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen)
5. Nachweise über berufsspezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
6. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, techn. Gebäudeausstattung o. ä.), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
7. Nachweis über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (z.B. Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten, Mutterschutz, Eltern- und Erziehungszeiten, Pflegedienstzeiten)
8. Erklärung, dass über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt wird.
9. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
10. Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, zu senden an den Landkreis Goslar, z. H. FD 6.1/Herrn Teich, Postfach 3114, 38631 Goslar). Nachweis über Beantragung erforderlich.
11. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung
 - a) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind,
 - b) ein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder
 - c) ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist.
12. Erklärung, dass weder gegen den Bewerber/die Bewerberin noch in der Funktion als Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren wegen einer gewerberechtlichen Erlaubnis, ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein sonstiges gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist.
13. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen.
14. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
15. Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits Inhaberin/Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landkreises Goslar ist oder war und zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört(e) mit den entsprechenden Kontaktdaten der Behörde.
16. Erklärung, ob die Bestellung in den letzten 10 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SchfHwG aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
17. Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen/Bezirksinhabern zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

18. Zustimmungserklärung zur Hinzuziehung sachkundiger Dritter im Auswahlverfahren.

Die aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopien eingereicht werden; die Behörde behält sich das Recht vor, vor einer Bestellung die Originalunterlagen der Bewerberin/des Bewerbers einzusehen.

Die der Kehrbezirksausschreibung beigefügte Anlage ist als ein Pflicht-Bestandteil der eingereichten Bewerbung anzusehen.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1. und 9. bis 18. dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Zur Vorbereitung der Auswahl werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. sachkundige Dritte hinzugezogen.

Ist der ausgewählte Bewerber bzw. die ausgewählte Bewerberin bereits Inhaber/-in eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid, ist dieses nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Dies gilt auch für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch.

Im Falle einer Bestellung entstehen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die schriftliche Bewerbung muss mit allen erforderlichen Unterlagen **bis zum 21.02.2025** beim

**Landkreis Goslar
Fachdienst 6.1 – Bauen
Postfach 31 14
38631 Goslar**

eingegangen sein.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen – Kehrbezirksausschreibung – zu versehen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Goslar.

Über das Portal Interamt ist eine Bewerbung im Online-Verfahren möglich.

Fehlende Unterlagen können vom Landkreis Goslar nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen.

Verspätet eingehende Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen.

Weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Herr Stefan Teich, Telefon 05321/76641 Email:
bauen@landkreis-goslar.de.

Goslar, den 20.01.2025
Landkreis Goslar

Im Auftrag
Stefan Teich

Anlage 1 zur Kehrbezirksausschreibung:**Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers im Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

- I. Ich _____ (Name, Vorname)
versichere, dass
1. ich über die für die Erfüllung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge
Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 2. ich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfüge, die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind
Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 3. ich gesundheitlich geeignet bin, diese Tätigkeit auszuüben
Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 4. weder gegen mich selbst noch in meiner Funktion als Vertretungsberechtigte /Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren wegen einer gewerberechtlichen Erlaubnis, ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein sonstiges gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist.
Ja
Falls doch: Verfahren ist anhängig seit _____
bei zuständiger Behörde _____
 5. in den letzten zwölf Monaten gegen mich keine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig war und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 6. ich in geordneten finanziellen Verhältnissen lebe und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayrischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen bestehen.
Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 7. ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Ausschreibungsbehörde beantragt habe (Nachweis liegt bei).
Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

8. ich mich damit einverstanden erkläre, dass der Landkreis Goslar über meine Person aus dem Gewerbezentralregister Auskünfte einholen darf.

Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

9. ich seit dem _____ als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für den Kehrbezirk _____ bestellt bin. Aufsichtsbehörde: _____

Diese Bestellung wurde seitens der bestellenden Behörde in den letzten 10 Jahren nicht aufgehoben oder widerrufen.

Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

10. gegen mich in den letzten 10 Jahren keine Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Ja

Falls doch: Verwarngeld vom _____
Aufsichtsbehörde: _____
Warnungsgeld vom _____
Aufsichtsbehörde: _____

11. mich damit einverstanden erkläre, dass der Landkreis Goslar im Rahmen meiner Bewerbung um den ausgeschriebenen Kehrbezirk in die über mich geführte Personalakte bei der/dem _____

_____ Einsicht nehmen darf.

Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

12. mich damit einverstanden erkläre, dass sachkundige Dritte im Auswahlverfahren hinzugezogen werden.

Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

13. ich im Falle der erfolgreichen Bewerbung um den ausgeschriebenen Kehrbezirk, einen Antrag zur Aufhebung der Bestellung für den bisherigen Kehrbezirk _____ mit Wirkung zum Bestelldatum stellen werde.

II. Ich bestätige, dass ich die „Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten“ (Anlage 2) zur Kenntnis genommen habe.

III. Im Fall einer Absagebenachrichtigung stimme ich der Speicherung meiner Bewerbungsunterlagen für 24 Monate nach Bekanntgabe zu.

Ja Nein

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der genannten Erklärungen nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird in der Zeit

vom 03. – 07. Februar 2025

während der Öffnungszeiten des Wahlbüros

Montag - Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Wahlbüro der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 39, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld (bedingt barrierefrei),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.30 Uhr, bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Wahlbüro, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 52 - Goslar-Northeim-Göttingen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07.002.2025 versäumt hat,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Bürgerbüro, Am Rathaus 1, Zimmer 39, 38678 Clausthal-Zellerfeld mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a - c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Clausthal-Zellerfeld, 20.01.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin